

Kinderbetreuungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt

(Vom 26. Juni 1991 - GVBl. LSA S. 126 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 1999 - GVBl. S. 125)¹

Erster Abschnitt Begriff und Aufgaben der Kindertageseinrichtungen

§ 1 Grundsatz

In Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztags oder für einen Teil des Tages aufhalten, soll die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.

§ 2 Besuch der Kindertageseinrichtungen

(1) Sofern es die Erziehungsberechtigten wünschen, haben Kinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang einen Rechtsanspruch auf einen ganztägigen Platz gemäß § 13 Abs. 2 in einer Kindertageseinrichtung. Der Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Er ist erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Kindertageseinrichtung angeboten wird.

(2) Kinder, die in den 7. Schuljahrgang versetzt wurden und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die Angebote von Tageseinrichtungen wahrnehmen, soweit Plätze vorhanden sind.

(3) Der Besuch einer Kindertageseinrichtung ist freiwillig. Mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertageseinrichtungen stehen allen Kindern unabhängig von der religiösen, weltanschaulichen und pädagogischen Ausrichtung des Trägers offen. Die Träger aller Kindertageseinrichtungen haben auf die weltanschauliche oder religiöse Prägung der Kinder durch ihr Elternhaus Rücksicht zu nehmen. Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob das jeweilige Angebot angenommen wird.

§ 3 Begriff

(1) Kindertageseinrichtungen sind eigenständige sozialpädagogisch orientierte Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen sich Kinder bis zum Schuleintritt oder schulpflichtige Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten.

(2) Kindertageseinrichtungen sind

1. Kinderkrippen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren
2. Kindergärten für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt
3. Horte für schulpflichtige Kinder.

4. Kindertagesstätten als kombinierte Einrichtungen verschiedener Formen von Kinderbetreuung nach diesem Gesetz. Als Schuleintritt im Sinne von Satz 1 Nr. 2 gilt der Beginn des Schuljahres nach § 23 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, in dem das betreffende Kind erstmals die Schule besucht.

(3) Die Erziehungsberechtigten haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder in Kindertageseinrichtungen. Für eine Hortbetreuung nach diesem Gesetz muss in der Regel, abweichend von Satz 1, die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung beziehungsweise zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden. Eine Abmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten aus einer Kindertageseinrichtung gemäß Absatz 2 kann spätestens am 30. Juni für das kommende Jahr und am 31. Dezember zum 30. Juni des Folgejahres erfolgen, wenn nicht wichtige Gründe geltend gemacht werden. Diese Regelung betrifft nicht den Übergang von der Kinderkrippe in den Kindergarten.

§ 4 Funktion und Aufgaben der Betreuungsangebote

(1) Kindertageseinrichtungen haben einen eigenständigen pädagogischen Auftrag. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen ausgleichen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten sollen Kindertageseinrichtungen die Integration von behinderten Kindern fördern und auf diese Weise zur Verbesserung der Chancengleichheit beitragen. Die Betreuungs- und Förderangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

(2) Kindern, die die Schule besuchen, sollen auf Wunsch der Erziehungsberechtigten sachkundige Hilfen zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten werden. Dazu sollen die Erzieherinnen mit der Schule zusammenarbeiten.

(3) (aufgehoben)

§ 5 Besondere Angebote für Kinder mit Benachteiligungen

(1) Für Kinder, die auf Grund von Behinderungen oder Benachteiligungen besonderer Förderung und Betreuung bedürfen, sind in den Kindertageseinrichtungen entsprechende Angebote zu schaffen.

(2) Als Kinder mit Benachteiligungen gelten diejenigen, deren Lebenslagen aus sozialen und familiären Gründen eingeschränkt sind.

(3) Für Kinder mit Behinderungen gilt es, die Erziehung, Bildung und Betreuung so weit wie möglich in den Regeleinrichtungen und nur so weit wie erforderlich in besonderen Einrichtungen zu gewährleisten. In den Landkreisen und kreisfreien Städten sind Gruppen in Kindertageseinrichtungen zur Integration von behinderten und nichtbehinderten Kindern und bei Bedarf Sondertageseinrichtungen bereitzuhalten..

(4) Das Ministerium für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, durch Verordnung für die Betreuung von Kindern mit Benachteiligungen oder Behinderungen die Mindestanzahl an pädagogischen, sonderpädagogischen und sonstigem entsprechend erforderlichen Fachpersonal, den Personalschlüssel sowie die Anforderungen an die Mindestqualifikation des Fachpersonals festzulegen.

§ 6 Elternsprecher, Kuratorium und Kreis-/Stadtelternbeirat

(1) Um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Eltern und Erziehern unabdingbar notwendig.

(2) Sofern in der Kindertageseinrichtung Gruppen gebildet werden, wird eine Elternsprecherin oder ein Elternsprecher je Gruppe für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Die Elternschaft der Kindertageseinrichtung wählt wenigstens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für das Kuratorium der Kindertageseinrichtung. Diese Elternvertreterinnen bzw. -vertreter, die leitende Betreuungskraft und ein Vertreter des Trägers bilden das Kuratorium der Kindertageseinrichtung.

(4) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Träger zu beraten, und ist von ihm vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Beratung der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit,
2. Beratung der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in den Kindertageseinrichtungen,
3. Unterstützung der Bemühungen des Trägers um die erforderliche räumliche und sachliche Ausstattung sowie um eine ausreichende und qualifizierte personelle Besetzung,
4. Beratung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Elternbeiträgen,

5. Beteiligung im Verfahren zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen,
6. Information der Erziehungsberechtigten.

(5) Die Elternschaft oder die Elternsprecherinnen und Elternsprecher einer Kindertageseinrichtung wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Kreiselternbeirat oder bei einer Kindertageseinrichtung in einer kreisfreien Stadt für den Stadtelternbeirat. Der Kreis- oder Stadtelternbeirat ist bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen vom Landkreis oder von der kreisfreien Stadt zu beteiligen. Dies gilt insbesondere im Rahmen der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII). Der Kreis- oder Stadtelternbeirat wählt einen Vorstand und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) In kreisangehörigen Gemeinden und in Gemeinden mit mehreren Kindertageseinrichtungen können Stadt- bzw. Gemeindeelternbeiräte gebildet werden. Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 7 Kindermitwirkung in den Kindertageseinrichtungen

Die Kinder können und sollen ihrem Alter und ihren Bedingungen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung mitwirken. Sie können aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher für die jeweilige Gruppe wählen, die/der im Kuratorium der Einrichtung gehört werden muß.

Zweiter Abschnitt Planung und Einrichtung

§ 8 Träger

(1) Träger von Kindertageseinrichtungen können sein:

1. Gemeinden, Zusammenschlüsse von Gemeinden,
2. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,
3. sonstige juristische Personen, deren Zweck das Betreiben einer Kindertageseinrichtung ist und die die Anforderungen des Steuerrechts an die Gemeinnützigkeit erfüllen.

(2) Betriebstageseinrichtungen sind in die öffentliche Förderung aufzunehmen, soweit sie in der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII Berücksichtigung finden und die pädagogischen, sachlichen und räumlichen Voraussetzungen erfüllen und für sämtliche Kinder des Einzugsbereiches angeboten werden.

(3) Die Einrichtung oder die Übernahme von Kindertageseinrichtungen durch Träger im Sinne von Absatz 1 Nrn. 2 oder 3 soll unterstützt werden.

§ 9 Erhebungen

Bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie den Einrichtungsträgern können zum Zweck der Berechnung pauschaler Zuschüsse nach diesem Gesetz, für Zwecke der Planung und der Landesstatistik Erhebungen durchgeführt und Auskünfte eingeholt werden. Die Landesjugendbehörden sowie die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen insbesondere personenbezogene Daten zum Geburtstag, zum Vornamen und dem ersten Buchstaben des Nachnamens - in Zweifelsfällen dem zweiten Buchstaben des Nachnamens - und der betreuungsvertraglich mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten regelmäßigen Betreuungszeiten der in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder sowie zum Namen und Standort der betreuenden Einrichtung erheben und verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Planungs- und Finanzierungsverantwortung erforderlich ist.

§ 10 Bauliche Beschaffenheit, Ausstattung

- (1) Die Räumlichkeiten, Außenanlagen und sonstigen Einrichtungen einer Kindertageseinrichtung sollen baulich, funktional und in ihrer Ausstattung so beschaffen sein, daß eine den Zielen dieses Gesetzes entsprechende Betreuung, Erziehung und Förderung der Kinder möglich ist. Innerhalb der Kindertageseinrichtungen ist für Kinder im Krippenalter eine gesamte Spiel-, Bewegungs-, Funktions-, Rückzugs- und Ruhefläche (Raumfläche) grundsätzlich von mindestens fünf Quadratmetern je Kind, für Kinder im Kindergarten- oder Hortalter von mindestens zweieinhalb Quadratmetern je Kind vorzusehen.
- (2) Die Träger treffen nach Anhörung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und des Kuratoriums der Kindertageseinrichtungen Festlegungen für die bauliche Beschaffenheit und Ausstattung der Kindertageseinrichtungen.

§ 11 Aufbringung von Investitionskosten

Das Land und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern auf Antrag im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zur Erfüllung des Betreuungsbedarfs Investitionskosten von Kindertageseinrichtungen.

§ 12 Sicherstellungsaufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verantwortlich für die Vorhaltung einer an den Bedürfnissen von Familien und Kindern orientierten, konzeptionell vielfältigen, leistungsfähigen, standardgemäßen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen Struktur von Kindertageseinrichtungen.

Dritter Abschnitt Betrieb und Unterhaltung

§ 13 Öffnungszeiten

- (1) Der Träger der Kindertageseinrichtung legt die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung nach dem bestehenden Bedarf im Benehmen mit dem Kuratorium fest.
- (2) Ein ganztägiger Platz umfasst bei Einrichtungen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 ein regelmäßiges Betreuungsangebot für das Kind von mindestens zehn Stunden je Betreuungstag; bei Einrichtungen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 umfasst er eine Betreuung für das Kind bis mindestens 17 Uhr, höchstens jedoch bis 18 Uhr je Schultag. Es liegt im Ermessen des Trägers, im Benehmen mit dem Kuratorium Ausnahmen im Sinne längerer Betreuungszeiten vorzunehmen.
- (3) Der Träger der Kindertageseinrichtung hat auf Wunsch der Erziehungsberechtigten die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit zu sichern.
- (4) Für Kinder, die eine Hortbetreuung in einer Einrichtung nach diesem Gesetz in Anspruch nehmen, sollen der Träger dieser Einrichtung und der Träger der Schule in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten und der Schulbehörde Festlegungen für die Begleitung auf dem Weg zwischen Schule und Hort treffen.

§ 14 (aufgehoben)

§ 15 Medizinische Betreuung

(1) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung sowie nach Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt für eine begleitende ärztliche und zahnärztliche Untersuchung der in einer Kindertageseinrichtung befindlichen Kinder zu sorgen.

§ 16 Aufsicht

Die Kindertageseinrichtungen unterstehen der staatlichen Aufsicht. Sie wird vom Landesjugendamt wahrgenommen und erstreckt sich auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen.

§ 17 Finanzierung

(1) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder auf Antrag einen Zuschuss in Form einer landeseinheitlichen Pauschale. Die Pauschale beträgt

- vom 1. August 1999 bis 31. Dezember 1999 im Monat je Kind im Krippenalter 480 DM, je Kind im Kindergartenalter 330 DM und für ein Kind im Hortalter 100 DM, soweit das betreffende Kind nicht in einer Einrichtung betreut wird, die auf der Grundlage des Hortgesetzes betrieben wird,

- vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 im Monat je Kind im Krippenalter 420 DM, je Kind im Kindergartenalter 300 DM und für ein Kind im Hortalter 95 DM, soweit das betreffende Kind nicht in einer Einrichtung betreut wird, die auf der Grundlage des Hortgesetzes betrieben wird,

- vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 im Monat je Kind im Krippenalter 390 DM, je Kind im Kindergartenalter 280 DM und für ein Kind im Hortalter 90 DM, soweit das betreffende Kind nicht in einer Einrichtung betreut wird, die auf der Grundlage des Hortgesetzes betrieben wird,

- ab dem 1. Januar 2002 im Monat je Kind im Krippenalter 360 DM, je Kind im Kindergartenalter 270 DM und für ein Kind im Hortalter 85 DM, soweit das betreffende Kind nicht in einer Einrichtung betreut wird, die auf der Grundlage des Hortgesetzes betrieben wird.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlt an die Einrichtungsträger die Pauschalen nach Absatz 1 aus und gewährt daneben auf Antrag an den Einrichtungsträger eine Pauschale in Höhe von 50 v.H., für Kinder im Krippenalter von 60 v.H. der Pauschale gemäß Absatz 1 für die in Tageseinrichtungen betreuten Kinder. Bei Betreuung außerhalb des Landkreises beziehungsweise der kreisfreien Stadt, in der das Kind wohnt, erstattet dieser beziehungsweise diese dem aufnehmenden örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Pauschale.

(3) Die Pauschalen werden fällig für den Zeitraum des abgelaufenen Kalenderjahres zwei Monate nach Vorlage des Verwendungsnachweises des Einrichtungsträgers. Die Verwendungsnachweise gelten zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Land gleichermaßen; Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Auf die Pauschalen nach Absatz 1 und 2 sind auf Antrag monatlich im voraus Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen betragen mindestens 90, höchstens 100 v. H. und richten sich nach der dargelegten voraussichtlichen Belegung im Antragszeitraum. Für diese gilt als Nachweis die durchschnittliche, monatliche Belegung des Vorjahres. Bei der Übernahme von Horten nach dem Hortgesetz findet Satz 3 entsprechende Anwendung.

(5) Gemeinden, in denen keine Kindertageseinrichtung oder keine ausreichende Zahl an Plätzen in Kindertageseinrichtungen vorgehalten wird, erstatten den Gemeinden, die Kinder ihrer Gemeinde aufnehmen, das pro Kind entstehende anteilige Defizit. § 5 SGB VIII bleibt unberührt.

(6) Das Ministerium für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten des Förderverfahrens sowie auf der Grundlage der Pauschalen nach

Absatz 1 die Höhe der Pauschale für Kinder mit Behinderungen oder Benachteiligungen und für Kinder in Sondereinrichtungen nach

§ 5 durch Verordnung festzulegen; dabei sind die Zuständigkeiten des überörtlichen Sozialhilfeträgers nach §§ 39 ff. Bundessozialhilfegesetz zu berücksichtigen.

(7) Wird eine Kindertageseinrichtung von einem freien Träger gemäß § 8 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 betrieben, erstattet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, auf Antrag die für den Betrieb notwendigen Kosten, abzüglich der Pauschalzahlungen nach Absatz 2, der Elternbeiträge nach § 18 sowie eines Eigenanteils des Trägers von in der Regel bis zu 5 v. H. der Gesamtkosten. Absatz 4 gilt entsprechend. Für die Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit sind im übrigen die Kosten maßgeblich, die die Gemeinde selbst als Träger einer Einrichtung aufzuwenden hätte.

(8) Die Angemessenheit der Pauschalen nach Absatz 1 und 2 wird in jährlichen Abständen durch das zuständige Ministerium anhand der Gehaltsentwicklung der Angestellten im öffentlichen Dienst in Sachsen-Anhalt überprüft. Das Ministerium für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, die Anpassungsrate durch Verordnung festzulegen.

§ 18 Elternbeiträge

Hinsichtlich der Erhebung von Elternbeiträgen gelten die Regelungen in § 90 SGB VIII. Die Träger von Kindertageseinrichtungen können die Elternbeiträge für ihre Kindertageseinrichtungen nach Einkommensgruppen, Kinderzahl oder der Zahl der Familienangehörigen staffeln. Vor der Festlegung der Elternbeitragshöhe ist das Kuratorium zu hören. Träger gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1, in deren Gebiet ein Elternbeirat entsprechend § 6 Abs. 5 oder 6 gebildet wurde, haben auch diesen Elternbeirat zu beteiligen.

§ 19 Modellversuche

(1) Das Landesjugendamt kann einzelne Kindertageseinrichtungen auf Antrag ihres Trägers mit der Erprobung pädagogischer Aufgaben auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder örtlicher Besonderheiten betrauen. Das Kuratorium ist vorher zu hören.

(2) Sind von einem Modellversuch Kinder im Hortalter betroffen, sind die Schulbehörden zu beteiligen.

(3) Das Land erstattet dem Träger nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel 60 v. H. der angemessenen Mehrkosten, die durch die Erprobung entstehen.

Vierter Abschnitt Fachpersonal

§ 20 Fachpersonal

(1) Die Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen muß durch eine ausreichende Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte gewährleistet sein. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Gewähr dafür, dass eine den besonderen Bedürfnissen der zu betreuenden Kinder stets gerecht werdende ausreichende Anzahl an pädagogischen Fachkräften zur Verfügung steht. Ein Anteil von einer pädagogischen Fachkraft zu 6 betreuten Kindern im

Krippenalter, zu 12 Kindern im Kindergartenalter und zu 25 Kindern im Hortalter darf nicht unterschritten werden. Die angegebenen Mindestanteile für die Bereiche Krippe und Kindergarten beziehen sich auf eine Ganztagsbetreuung mit regelmäßig mindestens zehn Stunden täglich. Soweit Kinder teilzeitbetreut werden, ist der notwendige Mindestpersonalschlüssel entsprechend umzurechnen. Für die Betreuung von Kindern mit Benachteiligungen oder Behinderungen wird in der Verordnung gemäß § 5 Abs. 4 die notwendige Erhöhung des Personalschlüssels und die Ausstattung mit spezifischem Personal geregelt.

(2) Geeignete pädagogische Fachkraft ist, wer einen der folgenden Berufsabschlüsse nachweist:

1. Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher,
2. Diplom-Sozialpädagogin/Diplom-Sozialpädagoge,
3. Abschlüsse nach der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 25. November 1991 (GVBl. LSA S. 472), wobei eine Beschränkung von Ausbildungsabschlüssen auf die Betreuung bestimmter Altersgruppen zu beachten ist.

(3) Für jede Kindertageseinrichtung ist eine besonders geeignete pädagogische Fachkraft als Leitungsperson einzusetzen. Sie ist im Umfang von zwei Stunden wöchentlich von der Betreuung freizustellen. Die Freistellung erhöht sich um eine Stunde wöchentlich je nachgeordneter pädagogischer Fachkraft, höchstens jedoch auf weitere 38 Stunden pro Woche. Praktikantinnen oder Praktikanten der Fachrichtung "Sozialpädagogik" für die Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher im Sinne des § 106 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d der Verordnung über Berufsbildende Schulen vom 22. August 1997 (GVBl. LSA S. 784) sind bei der Berechnung zu berücksichtigen. Die Zeiten der Freistellung der Leitungsperson nach Satz 2 und 3 dürfen bei der Feststellung der ausreichenden Zahl an geeigneten pädagogischen Fachkräften nach Absatz 1 nicht berücksichtigt werden. Eine besondere Eignung liegt insbesondere vor, wenn eine Qualifikation gemäß Absatz 2 für alle Altersstufen sowie eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit in einer Kindertageseinrichtung nachgewiesen werden kann.

(5) Der Träger hat dem Personal eine Fortbildung zu ermöglichen. Jede pädagogische Fachkraft hat die Pflicht, sich ständig fortzubilden.

§ 21 Anerkennung von Berufsabschlüssen

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) erworbene Berufsbezeichnungen von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen sind als gleichwertige Fachausbildung für den jeweiligen Teilbereich im Tätigkeitsfeld des staatlich anerkannten Erziehers zu bestätigen.

(2) In der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) ausgebildete Fachkräfte erhalten auf Antrag die Anerkennung als staatlich anerkannter Erzieher/staatlich anerkannte Erzieherin und damit die Berechtigung, in allen pädagogischen Tätigkeitsfeldern als pädagogische Fachkraft tätig zu sein. Dabei ist ihre bisherige Berufspraxis zu berücksichtigen.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen

1. über die Zuordnung der im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) erworbenen Berufsbezeichnungen,
2. über das Verfahren bei Anerkennung der Ausbildung für den jeweiligen Teilbereich im Tätigkeitsfeld des staatlich anerkannten Erziehers nach Nummer 1 und
3. über Inhalt, Ausgestaltung und Verfahren der Anerkennung nach Absatz 2 zu treffen.

Fünfter Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 22 Übergangsvorschriften

§ 3 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 sowie die §§ 6, 13, 14 Abs. 2, §§ 15, 16, 18 und 20 Abs. 4 gelten nicht für Horte, solange sie nach dem Hortgesetz vom 31. August 1993 (GVBl. LSA S. 523) betrieben werden. Diese Horte sollen aber im Rahmen der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII beachtet werden.

§ 23 Inkrafttretensvorschrift

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1991 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung über die Aufrechterhaltung von Leistungen betrieblicher Kindergärten, polytechnischer und berufsbildender Einrichtungen vom 6. Juni 1990 (GBl. I S. 297),
- b) die Verordnung über das Errichten und Betreiben von Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft vom 27. Juni 1990 (GBl. I S. 620),
- c) die Verordnung über die Aufrechterhaltung von Leistungen betrieblicher und betriebseigener Kinderkrippen vom 4. Juli 1990 (GBl. I S. 662),
- d) die Verordnung über die Betreuung von Kindern in Tagespflege vom 18. September 1990 (GBl. I S. 1579),
- e) die Verordnung über Tageseinrichtungen für Kinder vom 18. September 1990 (GBl. I S. 1577).